

**BENÜTZUNGSREGLEMENT DER SPORTANLAGE
SEICHEL**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Sportanlage der Gemeinde Nunningen, genannt Sportplatz Seichel, steht in erster Linie den Schulen und den eingemieteten Vereinen zur Verfügung.
- 1.2 Die Sportanlage kann für Sportanlässe, Festanlässe, Trainings etc. von Sportvereinen und anderen Institutionen benutzt werden. Anlässe sind durch die Gemeinde zu bewilligen.
- 1.3 Reservationsanfragen für die Benützung der Sportanlage respektive des Mehrzweckraums sind über das Raumreservationssystem auf der Homepage der Gemeinde zu erfassen. Wenn dies nicht möglich ist, kann eine Reservation schriftlich zu Händen der Verwaltung erfolgen.
- 1.4 Der zuständige Gemeinderat erarbeitet mit der Verwaltung den jährlichen Belegungsplan.
 - 1.1. Die Rechnungen für die Nutzung der Sportanlagen und der Räumlichkeiten erfolgen durch die Gemeindeverwaltung und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

2. Betrieb der Aussensportanlage

- 2.1 Die Aussensportanlage wird während der regulären Schulzeiten durch die Schulen benutzt. Die frei zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten können auf der Homepage der Gemeinde unter Raumreservation eingesehen werden.
- 2.2 Die Aussensportanlage darf nur benutzt werden, wenn sie so nutzbar ist, dass keine Schäden entstehen (Regennässe, Trockenheit, laufende Unterhaltsarbeiten). Die Bekanntgabe über eine allfällige Sperrung des Platzes erfolgt durch Anschlag oder Weisung eines Mitarbeiters des Werkhofs. Im Zweifelsfalle hat sich der Anlassverantwortliche beim Werkhof oder bei der Gemeindeverwaltung zu erkundigen.

In die Laufbahn sowie Anlaufbahn der Sprunggrube dürfen keine Markierungen auf mechanische Weise (z.B. kratzen) angebracht werden. Zusätzliche Markierungen des Kunststoffbelages sind verboten. Das Niveau der Sprunggrube muss nach Benützung mit einem Rechen wieder ausgeglichen werden.

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Falls nach einer ausserordentlichen Nutzung (Anlass, Veranstaltung etc.) die Garderobenanlagen in einem schlechten Zustand hinterlassen werden, kann die Gemeinde die Reinigung und Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung stellen (siehe Gebührenreglement).

Der Turnbetrieb oder andere, regelmässig durchgeführte Aktivitäten müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden. Der Sportplatz muss bis spätestens 22.30 Uhr geräumt sein. Ausnahmegewilligungen werden durch den ressortverantwortlichen Gemeinderat erteilt.

Eine regelmässige Benützung der Aussensportanlage kann bei Bedarf für ausserordentliche Sportanlässe, kulturelle Veranstaltungen etc. unterbrochen werden. Der ressortverantwortliche Gemeinderat entscheidet über diesbezügliche Gesuche.

- 2.3 Für die Benützung der Sportanlage für ortsansässige Sportvereine werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Über Ausnahmefälle (Turnier, auswärtige Vereine etc.) entscheidet der Gemeinderat.
- 2.4 Änderungen des Belegungsplanes für ausserordentliche Anlässe sind schriftlich und mindestens 4 Wochen vorher der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Verwaltung ist für die Orientierung der betroffenen Vereine besorgt.
- 2.5 Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.

3. Benützung des Mehrzweckraums für private und öffentliche Anlässe

- 3.1 Der Belegungsplan des Mehrzweckraumes ist auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik Raumreservation einzusehen. Für eine längerfristige Nutzung haben Interessierte schriftlich ihre Wünsche bis zum 30. November des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung einzusenden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Nach diesem Datum eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Zweifelsfall sowie bei Datenkollision entscheidet der Gemeinderat. Der Belegungsplan läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 3.2 Verschiebung von angemeldeten Anlässen oder Terminabtausche sind der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dieser Meldung ist eine Bestätigung beizulegen, wonach alle Vereine, die von der Verschiebung betroffen werden, damit einverstanden sind.
- 3.3 Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.
- 3.4 Nach Benutzung des Mehrzweckraumes ist dieser sauber und besenrein zu hinterlassen. Der zuständige Werkhofmitarbeiter bestimmt, nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung, die Raumabgabe. Falls die Räumlichkeiten schmutzig hinterlassen werden, kann die Gemeinde den Reinigungsaufwand gemäss Gebührenreglement in Rechnung stellen. Das verwendete Mobiliar ist in einwandfreiem Zustand zu verräumen.

4. Haftung

- 4.1 Alle Personen, welche den Mehrzweckraum, die Aussensportanlage, sowie Garderoben, Duschen und WC-Anlagen benutzen, haben sich an die vorgehenden Bestimmungen zu halten. Jeder Verein bestimmt eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Vorschriften überwacht.
- 4.2 Die Benutzer verpflichten sich, in jeder Hinsicht die nötige Sorgfalt zu wahren. Für Beschädigungen und Verluste jeglicher Art ist der Vertragspartner oder die des Vereins zuständige Person haftbar.

5. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Reglements treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 16. August 2021 genehmigt.

Nunningen, 19.08.2021



Heiner Studer

Gemeindepräsident



Beat Zimmer

Gemeindeschreiber